



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

## Ortsübliche Bekanntgabe der Einberufung zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

---

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf am

**Dienstag, dem 23. August 2022, 19:00 Uhr**  
in das Landhotel »Trakehnerhof« Großwaltersdorf,  
Mittelsaidaer Straße 25

Die Sitzung findet als öffentliche Sitzung statt.

### vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Stimmzähler und Feststellung der Tagesordnung
3. Bürgerfragestunde
4. Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters und Wahl des Mitgliedes des Gemeinderats, der die Vereidigung und Verpflichtung vornimmt
5. Beschluss über die Zustimmung zur Wahl des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Großwaltersdorf
6. Beschluss über die Zustimmung zur Wahl des Stellvertreters des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Großwaltersdorf
7. Beschluss zum Erlass der Feuerwehrkostensatzung
8. Einbringung einer Beschlussvorlage zur Aufhebung der Sporthallenbenutzungssatzung und der Sporthallengebührensatzung
9. Einbringung einer Beschlussvorlage zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eppendorf
10. Einbringung einer Beschlussvorlage zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Eppendorf
11. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats Eppendorf Nr. 02/22/VI/2021 vom 30. November 2021
12. Beschluss zur Kündigung der Zweckvereinbarung nach § 45 StVO mit der Stadt Augustusburg
13. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid Neubau Einfamilienhaus Fl. Nr. 648/1 Gemarkung Eppendorf, Borstendorfer Straße
14. Beschluss zur Beauftragung des Bürgermeisters zur Vergabe von Aufträgen für die Maßnahme Sanierung Trauerhalle Kleinhartmannsdorf
15. Beschluss zur Annahme einer Spende
16. Weitere Informationen
17. Festlegung von Ort und Zeit der nächsten regelmäßigen Sitzung des Gemeinderats; Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderats am 14. Juni 2022 sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Niederschriften und ggf. Beschluss über Einwendungen, Information über Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Information über den Beschlussvollzug
18. Fragerecht der Gemeinderäte

Eppendorf, 9. August 2022

  
Axel Röhling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 024.1

Punkt der Tagesordnung

**4. Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters und Wahl des Mitgliedes des Gemeinderats, der die Vereidigung und Verpflichtung vornimmt**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bürgermeister

**Vorbereitung:** nein

**Grundlagen:** § 51 Absatz 6 SächsGemO in Verbindung mit § 63 SächsBG

**Sachdarstellung**

Der Bürgermeister ist gem. § 51 Abs. 6 SächsGemO von einem vom Gemeinderat gewählten Mitglied in öffentlicher Sitzung zu vereidigen und zu verpflichten. Der Bürgermeister hat sein Amt am 1. August 2022 angetreten. Die neue Amtszeit schließt sich an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an. Nach Wiederwahl ist es nicht erforderlich, den Amtseid erneut abzuleisten. Der Bürgermeister ist jedoch auf die Ableistung des Amtseides hinzuweisen. Neben der Vereidigung wird der Bürgermeister auch verpflichtet, d.h., in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde, ihren Einwohnern und dem Staat hingewiesen. Vereidigung und Verpflichtung haben keine konstitutive Wirkung.

Für die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderats, das den Bürgermeister zu vereidigen und zu verpflichten hat, gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 7 SächsGemO zur Wahl. Vorschläge werden in der Sitzung entgegengenommen.

Axel Röthling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 131.102

Punkt der Tagesordnung

**5. Beschluss über die Zustimmung zur Wahl des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr  
Großwaltersdorf**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bürgermeister

**Vorbereitung:** nein

**Grundlagen:** § 17 Absatz 3 SächsBRKT  
§ 12 Absatz 4 Feuerwehrsatzung

**Sachdarstellung**

Die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großwaltersdorf hat in seiner ordentlichen Sitzung am 25. Mai 2022 die Ortswehrleitung neu gewählt. Der Wehrleitung gehören der Ortswehrleiter und bis zu zwei Stellvertreter an. Ehrenamtliche Ortswehrleiter und Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Als Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Großwaltersdorf wurde Dirk Ranft gewählt; als sein Stellvertreter wurde André Höber gewählt. Der Bürgermeister beruft die Gewählten nach Bestätigung durch den Gemeinderat.

**Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat Eppendorf stimmt der Wahl von Dirk Ranft zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Großwaltersdorf durch die Hauptversammlung am 25. Mai 2022 in seiner Sitzung am 23. August 2022 auf der Grundlage des § 17 Absatz 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 12 Absatz 4 Feuerwehrsatzung zu.

Axel Röthling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 131.102

Punkt der Tagesordnung

**6. Beschluss über die Zustimmung zur Wahl des Stellvertreters des Ortswehrleiters der Freiwilligen  
Feuerwehr Großwaltersdorf**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bürgermeister

**Vorbereitung:** nein

**Grundlagen:** § 17 Absatz 3 SächsBRKT; § 12 Absatz 4 Feuerwehrsatzung

**Sachdarstellung**

Die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großwaltersdorf hat in seiner ordentlichen Sitzung am 25. Mai 2022 die Ortswehrleitung neu gewählt. Der Wehrleitung gehören der Ortswehrleiter und bis zu zwei Stellvertreter an. Ehrenamtliche Ortswehrleiter und Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Als Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Großwaltersdorf wurde Dirk Ranft gewählt; als sein Stellvertreter wurde André Höber gewählt. Der Bürgermeister beruft die Gewählten nach Bestätigung durch den Gemeinderat.

**Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat Eppendorf stimmt der Wahl von André Höber zum Stellvertreter des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Großwaltersdorf durch die Hauptversammlung am 25. Mai 2022 in seiner Sitzung am 23. August 2022 auf der Grundlage des § 17 Absatz 3 SächsBRKT in Verbindung mit § 12 Absatz 4 Feuerwehrsatzung zu.

Axel Röthling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

**7. Beschluss zum Erlass der Feuerwehrkostensatzung**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bürgermeister

**Vorbereitung:** öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 14. Juni 2022

**Grundlagen:** § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3  
§ 28 Absätze 1 und 2 Nr. 4 SächsGemO  
§ 69 Absätze 2 und SächsBRKG

**Sachdarstellung**

Der Gemeinderat Eppendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2022 den Entwurf der Feuerwehrkostensatzung und die Stellungnahme der Gemeindeführung zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Diskussion ergab sich kein weiterer Beratungsbedarf, sodass der Entwurf der Änderungssatzung dem Gemeinderat nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

**Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat Eppendorf erlässt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eppendorf (Feuerwehrkostensatzung) in der Fassung des Entwurfes vom 31. Mai 2022.

Axel Röthling

Anlage: Entwurf Feuerwehrkostensatzung

Anlage zum Tagesordnungspunkt  
7. Beschluss zum Erlass der Feuerwehrkostensatzung

**ENTWURF**  
**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppendorf**  
**(Feuerwehrkostensatzung)**

---

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 69 Absätze 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Eppendorf in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen: Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eppendorf im Sinne der §§ 6 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage des § 2 Feuerwehrsatzung vom 10. September 2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 6. Dezember 2018. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 6, 22 und 69 Absatz 2 BRKG verlangt.

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- g) gemeindeübergreifender Einsatz.

### § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

(2) Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- b) die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- c) Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
- d) andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

### § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Minutensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstattenden, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Eppendorf in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Kostenschuldner**

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger

verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Absatz 3 Sächs-BRKG verlangt von:

- demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,

- dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

- demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Mai 2004 außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis







GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

## Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

### Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppendorf

			Kostensatz pro Einsatzminute
<b>1.</b>	<b>Personal</b>		
	Feuerwehrkamerad:in		0,16 Euro
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen</b>	<b>Kennzeichen</b>	
2.1.	FZ 1 Löschfahrzeug LF8/6	FG 2401	8,18 Euro
2.2.	FZ 2 Schlauchwagen LO-Robur (SW 1000)	FG 2361	2,42 Euro
2.3.	FZ 3 Mannschaftstransportwagen	FG AC882	1,94 Euro
2.4.	FZ 4 Vorausrüstwagen	FG VR112	1,23 Euro
2.5.	FZ 5 Drehleiter DL23-12	FG F2017	7,54 Euro
2.6.	FZ 6 Tanklöschfahrzeug TLF20/40	FG VE98	3,48 Euro
2.7.	FZ 7 Einsatzleitwagen (ELW1)	FG EL135	1,13 Euro
2.8.	FZ 8 Tragkraftspritzenfahrzeug W	FG H539	2,75 Euro
2.9.	FZ 9 Mannschaftstransportwagen	FG WD311	1,15 Euro
2.10.	FZ 10 Tragkraftspritzenfahrzeug	FG FK112	5,99 Euro
2.11.	FZ 11 Katastrophenschutzauto/Rüstwagen (RW)	FG 8015	3,29 Euro



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

**8. Einbringung einer Beschlussvorlage zur Aufhebung der Sporthallenbenutzungssatzung und der Sporthallengebührensatzung**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bürgermeister

**Grundlagen:** § 4 Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 4 SächsGemO  
§ 9 i.V.m. § 2 SächsKAG

**Sachdarstellung**

Der Gemeinderat Eppendorf hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 auf Grundlage des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG beschlossen, die Option des § 2 Absatz 3 UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen anzuwenden. Der Gemeinderat wurde in öffentlicher Sitzung am 11. August 2020 informiert, dass diese Option für weitere zwei Jahre bis 31. Dezember 2022 angewendet wird (§ 27 Absatz 22a UStG). Ab 1. Januar 2023 wird die Gemeinde damit vorbehaltlich der in § 2b Absätze 1, 2 und 3 UStB festgesetzten Ausnahmetatbestände umsatzsteuerpflichtig. Damit soll die Nutzung der Sporthallen privatrechtlich auf der Grundlage einer Nutzungsordnung und durch die Festsetzung von Nutzungsentgelten geregelt werden.

Für den Erlass einer Sporthallenbenutzungsordnung und den Erlass einer Sporthallenentgeltordnung wird dem Gemeinderat eine gesonderte Beschlussempfehlung vorgelegt. Eine Änderung der Benutzungsbedingungen und der Höhe der Nutzungsentgelte ist dabei nicht vorgesehen.

Axel Röthling

Anlage: Satzungsentwurf



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Anlage zum Tagesordnungspunkt

8. Einbringung einer Beschlussvorlage zur Aufhebung der Sporthallengebührensatzung und zur Änderung der Sporthallenbenutzungssatzung

## ENTWURF

### Satzung über das Außer-Kraft-Treten der Sporthallenbenutzungssatzung und der Sporthallengebührensatzung

---

Aufgrund von

- § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie
- § 9 in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am ... die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Außer-Kraft-Treten der Sporthallengebührensatzung

Die Satzung der Gemeinde Eppendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf zu sportlichen Zwecken (Sporthallengebührensatzung) vom 15. April 1999 (öffentlich bekannt gemacht im »Eppendorfer Anzeiger« vom 1. Mai 1999), geändert durch Artikel 5 der Euro-Anpassungssatzung vom 20. November 2001 (öffentlich bekannt gemacht im »Eppendorfer Anzeiger« vom 1. Dezember 2001) tritt außer Kraft.

#### Artikel 2 Außer-Kraft-Treten der Sporthallenbenutzungssatzung

Die Satzung über die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Sporthallenbenutzungssatzung) vom 10. Mai 2005 (öffentlich bekannt gemacht im »Eppendorfer Anzeiger« vom 1. Juni 2005) tritt außer Kraft.

#### Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.05

Punkt der Tagesordnung

**9. Einbringung einer Beschlussvorlage zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eppendorf**

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bürgermeister

**Vorbereitung:** nein

**Grundlagen:** § 4 Absatz 2 und § 28 Absatz 2 Nr. 4. SächsGemO

**Sachdarstellung**

Der Erlass der Hauptsatzung ist für die Gemeinde gem. § 4 Absatz 2 SächsGemO verpflichtend. Die Gemeinde Eppendorf hat die Hauptsatzung mit Beschluss vom 13. Mai 2014 erlassen und mit Beschlüssen vom 11. November 2014 und 12. Dezember 2019 geändert. Mit In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) entsprechen einige Regelungen der Hauptsatzung nicht mehr den vom Gesetzgeber getroffenen Bestimmungen. Der Sächsische Städte- und Gemeindegtag hat nunmehr seine Muster-Hauptsatzung auf Grundlage der neuen Rechtslage überarbeitet und seinen Mitgliedern bereitgestellt.

Insbesondere ergibt sich folgender Änderungsbedarf:

§ 7 Absatz 3 Satz 2: Der Widerspruch des Bürgermeisters muss nunmehr zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Bisher betrug die Frist eine Woche.

§ 9 Absatz 3 Satz 2: Der Gemeinderat bildet gem. § 4 Hauptsatzung nur einen beratenden Ausschuss. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst.

§ 10 Sätze 2 und 5: Es sollen zwei Einwohnerversammlungen jährlich stattfinden. Bisher sollte eine Einwohnerversammlung stattfinden. Eine Einwohnerversammlung muss anberaumt werden, wenn ein Antrag von mindestens 5 % aller Einwohner über 16 Jahre vorliegt. Bisher mussten mindestens 10 % der Einwohner über 16 Jahre diesen Antrag stellen.

§ 11 Satz 3 und § 12 Satz 2: Das Quorum für den Einwohnerantrag und das Quorum für das Bürgerbegehren wurde in gleicher Höhe abgesenkt.

Eine Synopse der Satzung wird im Mitgliederbereich »<https://www.gemeinde-eppendorf.de/kommunalpolitik/>« zur Verfügung gestellt.

Axel Röthling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 022.22

Punkt der Tagesordnung

**10. Einbringung einer Beschlussvorlage zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Eppendorf**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bürgermeister

**Vorbereitung:** nein

**Grundlagen:** § 38 Absatz 2 SächsGemO

**Sachdarstellung**

Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Aus der Vorschrift ergibt sich, dass sich der Gemeinderat zwingend eine Geschäftsordnung zu geben hat.

Die Geschäftsordnung gilt nur für die Amtsperiode des Gemeinderats, der sie beschlossen hat. Der Gemeinderat Eppendorf hat seine Geschäftsordnung am 16. Juli 2019 auf Grundlage der Mustergeschäftsordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in öffentlicher Sitzung beschlossen; sie kann jederzeit allgemein oder für einen Einzelfall durch einfachen Beschluss abgeändert werden. Auch für den Abänderungsbeschluss genügt die einfache Mehrheit. Eine amtliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich, da die Geschäftsordnung nicht als Satzung beschlossen wurde. Den Gemeinderäten und Ortschaftsräten wurde eine Kopie der Ausfertigung mit Postausgang am 25. August 2019 zur Kenntnis gegeben.

Mit In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) entsprechen einige Regelungen der Geschäftsordnung nicht mehr den vom Gesetzgeber getroffenen Bestimmungen. Der Sächsische Städte- und Gemeindegtag hat nunmehr seine Mustergeschäftsordnung auf Grundlage der neuen Rechtslage überarbeitet und seinen Mitgliedern bereitgestellt.

Insbesondere ergibt sich folgender Änderungsbedarf:

§ 2 Absatz 3 Satz 2 Geschäftsordnung:

Aufgenommen wurde das Antragsrecht nach § 28 Absatz 5 SächsGemO: Fraktionen dürfen ohne weitere Anbindung an ein Quorum dieses Recht ausüben.

§ 4 Absatz 1 Geschäftsordnung:

Die Geschäftsordnung übernimmt die Anfragerechte aus § 28 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO: Nunmehr kann bereits 1/10 der Gemeinderäte oder mindestens zwei Personen das Anfragerecht ausüben, d. h.: im Gemeinderat Eppendorf gilt das Quorum von mindestens zwei Personen. Das Akteneinsichtsrecht steht gem. § 28 Absatz 5 Satz 2 SächsGemO auch einer Fraktion zu.



#### § 5 Absatz 3 Geschäftsordnung:

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut des § 37 Absatz 2 SächsGemO.

#### § 8 Absatz 2 Geschäftsordnung

Das Verbot zur Weitergabe von Beratungsunterlagen entfällt, da nunmehr gem. § 36b SächsGemO eine Veröffentlichung der Beratungsunterlagen zwingend vorgeschrieben ist.

#### § 9 Geschäftsordnung

Änderung der Benennung: Veröffentlichungen

#### § 9 Absatz 2 Geschäftsordnung

Absatz 2 wird neu eingefügt und regelt die neu eingeführten Veröffentlichungspflicht der Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates. Durch den neuen § 36b SächsGemO wurden die Gemeinden zur Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates verpflichtet. Die Regelungen zum Umfang der Veröffentlichungspflicht wurden ebenfalls aus § 36b übernommen. Die Form der Veröffentlichung muss geeignet sein, dass sich alle interessierten Personen ohne größeren Aufwand über die Gegenstände öffentlicher Gemeinderatssitzungen informieren können.

#### § 11 Absatz 2 Geschäftsordnung

Die grundsätzliche Entscheidung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen hat der Gemeinderat bereits durch Geschäftsordnung getroffen. Sollen Bild und Ton im Wege eines Live- Streams im Internet übertragen werden, ist eine Einwilligung eines jeden einzelnen Gemeinderatsmitgliedes erforderlich. Dies wird auch dann gelten, wenn im Internet eine Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung zum Abruf vorgehalten wird. Der Bürgermeister hat durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen auch sicherzustellen, dass im Falle einer fehlenden Einwilligung oder eines Widerspruches eines Gemeinderatsmitgliedes dessen Bild- und Tonaufnahmen ausgeblendet werden, wie dies § 37 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO vorsieht. Unabhängig von der Übertragung auf Initiative der Gemeinde können Medienvertreter derartige Übertragungen vornehmen. Über die Übertragung sollte der Gemeinderat beschließen, der Vollzug obliegt dem Bürgermeister im Rahmen des Hausrechts. Sofern aus Anlass eines ungestörten Sitzungsablaufs keine Aufnahmen durch Medienvertreter zugelassen werden, können diese keinen Anspruch aus der Pressefreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG herleiten.

#### § 12 Satz 3 Geschäftsordnung

Die Mustergeschäftsordnung enthält eine Regelung zur Sitzordnung der Fraktionen: Danach ist dem Bürgermeister die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen schriftlich mitzuteilen. Der Gemeinderat entscheidet, ob eine solche Regelung für den Gemeinderat aufgrund seiner Mitgliederstärke sinnvoll ist.

#### § 28 Absatz 1 Geschäftsordnung

Der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse dient die neue Regelung in § 36b Satz 2 SächsGemO, die in die Muster- Geschäftsordnung übernommen wird. Ferner werden die Sätze 3 und 4 der Vorschrift übernommen, wonach personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offenbart werden dürfen sowie dann von einer Veröffentlichung abgesehen werden kann, wenn die Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich sind.

Weiterhin werden im § 7 Absatz 5 und im § 17 Absatz 3 Satz 1 Geschäftsordnung redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Eine Synopse der Geschäftsordnung wird im Mitgliederbereich »<https://www.gemeinde-eppendorf.de/kommunalpolitik/>« zur Verfügung gestellt.

Axel Röthling





GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.62

Punkt der Tagesordnung

**11. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats Eppendorf Nr. 02/22/VII/2021 vom  
30. November 2021**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bauamt

**Vorbereitung:** Beschluss 05/43/IV/2008  
Beschluss 02/22/VII/2021

**Grundlagen:** § 71 Absatz 1 und § 72 Absätze 1 und 3 SächsKomZG

**Haushaltsmittel:** nicht entscheidungsrelevant

**Sachdarstellung**

Zwischen der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Eppendorf wurde am 26. Februar 2009 eine Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgabe der kreisangehörigen Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde geschlossen. In dieser Vereinbarung überträgt die Stadt Augustusburg der Gemeinde Eppendorf die Erfüllung der Weisungsaufgabe als Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO, welche im Rahmen des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen wurde.

Die Zweckvereinbarung ist bis zum 31. Dezember eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres kündbar.

Der Zeitaufwand und die Anzahl der Vorgänge für die zu erfüllenden Aufgaben als örtliche Straßenverkehrsbehörde haben sich in den letzten Jahren für die Stadt Augustusburg wesentlich erhöht. Die Anzahl der Fälle der Stadt Augustusburg beträgt über 50 % des Gesamtaufkommens. Der ursprünglich ermittelte Mehraufwand von fünf Stunden pro Woche wird weit überschritten und ist personell nicht mehr zu erbringen. Die Bearbeitung der Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung ist termingebunden und muss sofort erfolgen. Dringende Aufgaben, die die Gemeinde Eppendorf betreffen, können nicht erledigt werden. Die finanziellen Auswirkungen für die Beendigung oder eine Fortführung der Zweckvereinbarung wurden in der Verwaltung betrachtet, haben sich aber als nicht entscheidungsrelevant erwiesen.

Entsprechend § 72 Absatz 3 SächsKomZG kann eine Zweckvereinbarung aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Dies ist hier einschlägig, da eine rechtzeitige Bearbeitung der Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung nicht abgesichert werden kann und dringende Aufgaben, die die Gemeinde Eppendorf betreffen unerledigt bleiben.

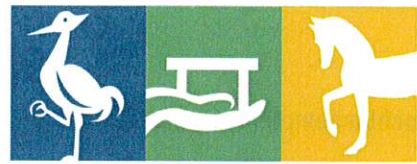
Der Gemeinderat Eppendorf hatte bereits am 30. November 2021 einen Beschluss zur Kündigung der Zweckvereinbarung gefasst, dieser Beschluss ist aufzuheben, da er nicht mehr vollzogen werden kann. Eine neue Beschlussfassung ist im folgenden Tagesordnungspunkt vorgesehen.

## Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf hebt seinen Beschluss 02/22/VII/2021 vom 30. November 2021 auf.

Axel Röhling





GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.62

Punkt der Tagesordnung

**12. Beschluss zur Kündigung der Zweckvereinbarung nach § 45 StVO mit der Stadt Augustusburg**

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bauamt

**Vorbereitung:** Beschluss 05/43/IV/2008

**Grundlagen:** § 71 Absatz 1 und § 72 Absätze 1 und 3 SächsKomZG

**Haushaltsmittel:** nicht entscheidungsrelevant

**Sachdarstellung**

Zwischen der Stadt Augustusburg und der Gemeinde Eppendorf wurde am 26. Februar 2009 eine Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgabe der kreisangehörigen Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde geschlossen. In dieser Vereinbarung überträgt die Stadt Augustusburg der Gemeinde Eppendorf die Erfüllung der Weisungsaufgabe als Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO, welche im Rahmen des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen wurde.

Die Zweckvereinbarung ist bis zum 31. Dezember eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres kündbar.

Der Zeitaufwand und die Anzahl der Vorgänge für die zu erfüllenden Aufgaben als örtliche Straßenverkehrsbehörde haben sich in den letzten Jahren für die Stadt Augustusburg wesentlich erhöht. Die Anzahl der Fälle der Stadt Augustusburg beträgt über 50 % des Gesamtaufkommens. Der ursprünglich ermittelte Mehraufwand von fünf Stunden pro Woche wird weit überschritten und ist personell nicht mehr zu erbringen. Die Bearbeitung der Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung ist termingebunden und muss sofort erfolgen. Dringende Aufgaben, die die Gemeinde Eppendorf betreffen, können nicht erledigt werden. Die finanziellen Auswirkungen für die Beendigung oder eine Fortführung der Zweckvereinbarung wurden in der Verwaltung betrachtet, haben sich aber als nicht entscheidungsrelevant erwiesen.

Entsprechend § 72 Absatz 3 SächsKomZG kann eine Zweckvereinbarung aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Dies ist hier einschlägig, da eine rechtzeitige Bearbeitung der Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung nicht abgesichert werden kann und dringende Aufgaben, die die Gemeinde Eppendorf betreffen unerledigt bleiben.

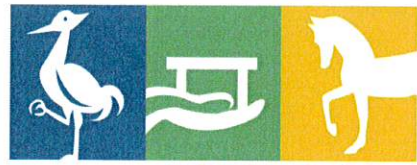
In Abstimmung mit der Stadt Augustusburg wird die Gemeinde Eppendorf diese Kündigung bis Ende 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 fristgerecht vornehmen.

## **Beschlussempfehlung der Verwaltung**

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt die Kündigung der Zweckvereinbarung vom 26. Februar 2009 zur Erfüllung der Aufgabe der kreisangehörigen Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Axel Röhling





GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 632.24

Punkt der Tagesordnung

**13. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid Neubau  
Einfamilienhaus Fl. Nr. 648/1 Gemarkung Eppendorf, Borstendorfer Straße**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bauamt

**Vorbereitung:** nein

**Grundlagen:** § 36 BauGB  
§ 69 Abs. 1 SächsBO

**Sachdarstellung**

Der Eigentümer des Flurstücks 648/1 der Gemarkung Eppendorf, Borstendorfer Straße stellt für das Bauvorhaben Neubau Einfamilienhaus einen Antrag auf Vorbescheid. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Standort ist nach § 35 BauGB als Außenbereich zu beurteilen. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Absatz 1 Nr. 1. BauGB ist gegeben, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Der Antragsteller hat einen Betrieb mit Land-/Viehwirtschaft im Nebenerwerb. Die Nachweise liegen dem Antrag bei. Die Prüfung der öffentlichen Erschließung ist nicht Gegenstand der Bauanfrage.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung**

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau Einfamilienhaus auf dem Flurstück 648/1 der Gemarkung Eppendorf, Borstendorfer Straße gemäß Antrag vom 22. Juni 2022 zu erteilen.

Axel Röthling

Anlage Seiten 1 bis 3



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Anlage zum Tagesordnungspunkt

13. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid Neubau Einfamilienhaus Fl. Nr. 648/1 Gemarkung Eppendorf, Borstendorfer Straße



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen  
Landkreis Mittelsachsen  
Straße des Friedens 9a  
04720 Döbeln

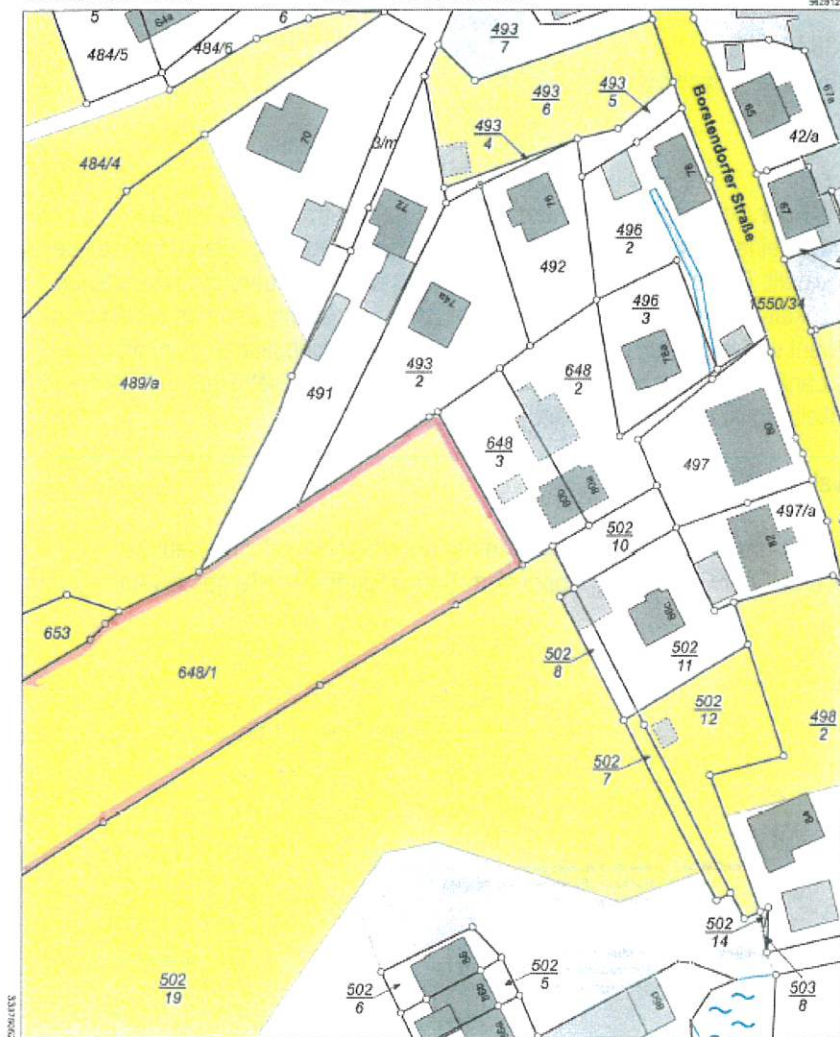
### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 02.06.2022

Flurstück: 648/1  
Gemarkung: Eppendorf (3508)

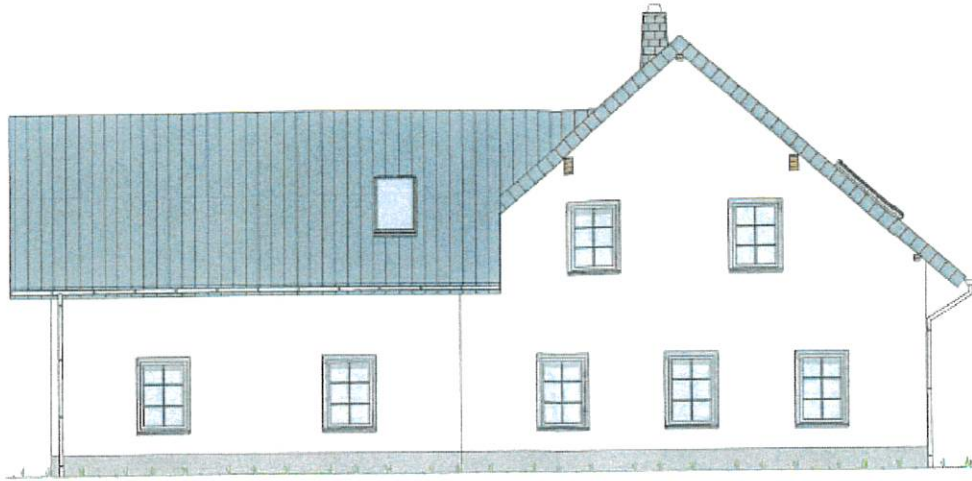
Gemeinde: Eppendorf  
Kreis: Landkreis Mittelsachsen



Maßstab 1:1000 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.  
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.  
Gefertigt durch: Landkreis Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg





Nord - Ost



Süd - West



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 752.22

Punkt der Tagesordnung

**14. Beschluss zur Beauftragung des Bürgermeisters zur Vergabe von Aufträgen für die Maßnahme  
Sanierung Trauerhalle Kleinhartmannsdorf**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Bauamt

**Vorbereitung:** Beschluss GR 08/20/VII/2021

**Grundlagen:** § 28 Absatz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 Hauptsatzung VOB/A

**Haushaltsmittel:**

Produkt/Sachkonto: 11.13.02.15/099510

Erträge: 68.450,00 Euro (Fördermittel LEADER)

Aufwendungen: 117.000,00 Euro

Finanzierung: planmäßig

**Sachdarstellung**

Für die Maßnahme Sanierung Trauerhalle Eppendorf, Ortsteil Kleinhartmannsdorf erhielt die Gemeinde Eppendorf am 7. Juli 2022 den Zuwendungsbescheid zum Antrag vom 10. Dezember 2021. Der Bewilligungszeitraum endet am 28. Februar 2023. Wesentliche Bestandteile des Vorhabens sind die Bauleistungen Erneuerung der Dacheindeckung, Anschluss Trinkwasser/Abwasser, Sanierung Entwässerungskanal, Einbau WC, Neugestaltung Eingangsbereich und Außenanlage. Die Angebote für die zu vergebenden Leistungen werden im Ausschreibungsverfahren eingeholt. Auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit, der wirtschaftlichen Lage und dem oben beschriebenen Zeitplan ist es ratsam, umgehend die Aufträge zu erteilen, sofern Angebote eingehen.

Das Vorhaben überschreitet die im § 7 Absatz 2 Nr. 1. c) Hauptsatzung festgesetzten Wertansätze für die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Der Gemeinderat kann jedoch den Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen. Um eine möglichst zügige Vergabe der Aufträge zu gewährleisten, wird deshalb vorgeschlagen, den Bürgermeister mit der Vergabe der Bauleistung zu beauftragen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Ausschreibung und Auftragsvergabe werden vom Bürgermeister geprüft und gewährleistet. Der Gemeinderat wird in seiner nächsten Sitzung über das Vergabeverfahren informiert.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung**

Der Gemeinderat Eppendorf beauftragt den Bürgermeister mit der Auftragsvergabe für die Bauleistungen der Maßnahme Sanierung Trauerhalle in Eppendorf OT Kleinhartmannsdorf.

Axel Röthling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 556.4

Punkt der Tagesordnung

**15. Beschluss zur Annahme einer Spende**

---

öffentliche Sitzung \_ Sitzungsdatum: 23. August 2022 \_ eingereicht durch: Kämmerei

<b>Vorbereitung:</b>	nein
<b>Grundlagen:</b>	§ 73 Absatz 5 SächsGemO SächsKomHWi
<b>Haushaltsmittel:</b>	
Erträge:	300,00 Euro

**Sachdarstellung**

Der Bürgermeister hat bei der Stiftung für Jugend und Sport der Sparkasse Mittelsachsen eine Spende eingeworben und unter Vorbehalt angenommen. Die Spende soll zur Finanzierung des Radrennens »Rund um Großwaltersdorf« am 26. Juni 2022 eingesetzt werden.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 SächsGemO Spenden einwerben und annehmen. Die Gemeinde organisiert und führt das Radrennen in Großwaltersdorf als öffentliche Einrichtung durch. Es fand in diesem Jahr zum 49. Mal statt. Aus diesem Anlass werden auch Rennen des Radsportvereins Chemnitz e.V. (RSV) und die Kinder- und Jugendspiele des Kreissportbundes Mittelsachsen durchgeführt.

Die eingeworbene Spende dient der Finanzierung der Kosten, die der Gemeinde bei der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung anfallen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Annahme der Spende ergibt sich aus § 28 Absatz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nr. 14 Hauptsatzung.

**Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23. August 2022 die Annahme einer Spende in Höhe von 300,00 Euro von der Stiftung für Jugend und Sport der Sparkasse Mittelsachsen für die Finanzierung anfallender Kosten der Radsportveranstaltung »Rund um Großwaltersdorf« der Gemeinde Eppendorf im am 26. Juni 2022.

Axel Röthling